

Ist eine aus einem Plankrankenhaus ausgegründete Privatklinik an das KHEntgG gebunden? – OLG München weist Klage des PKV ab

Die Frage der Angemessenheit der Wahlleistungsentgelte, die die privaten Krankenversicherungen ihren Mitgliedern zu erstatten haben, ist oft streitig. Im Rahmen einer Verbandsklage nahm der Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) nunmehr eine Privatklinik, die aus einem Plankrankenhaus heraus ausgegründet wurde und nicht staatlich gefördert wird, in Anspruch. Das Oberlandesgericht München hat die Klage mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 14.01.2010 (Az.: 29 U 5136/09) abgewiesen.

Angemessenheit und Verbandsklage

Vor einigen Jahren sahen sich zahlreiche Kliniken in der Bundesrepublik plötzlich Klagen des PKV ausgesetzt, um die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft herabzusetzen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte des PKV mit Urteil vom 04.08.2000 (Az.: III ZR 158/99) gestärkt und nur auf die Frage der Angemessenheit abgestellt. Ausschlaggebend sind Komfortmerkmale, die die Wahlleistung im Vergleich zur üblichen Leistung aufwerten. In Folge der Entscheidung des BGH hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) mit Wirkung zum 01.08.2002 mit dem PKV eine gemeinsame Empfehlung erarbeitet, um diese Komfortmerkmale allgemein zu definieren.

Der vom OLG München entschiedene Fall

Der PKV nahm gestützt auf die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) im Wege der Verbandsklage eine bayerische Privatklinik auf Herabsetzung der Wahlleistungsentgelte in Anspruch. Die Privatklinik war zuvor aus einem Plankrankenhaus heraus ausgegründet worden und befand sich auf dessen Gelände. Die Trägergesellschaft, bei der es sich um eine Tochtergesellschaft der Trägergesellschaft des Plankrankenhauses handelte, war aber rechtlich

selbständig und ordnungsgemäß vom Gewerbeamt konzessioniert.

Die Privatklinik stellte sich auf den Standpunkt, dass sie den gesetzlichen Vergütungsvorschriften – namentlich denen des KHEntgG – nicht unterworfen sei und lehnte den Anspruch auf Herabsetzung der Wahlleistungsentgelte ab. Der PKV vertrat dem gegenüber die Ansicht, dass das oben beschriebene rechtliche Konstrukt nur deshalb vorgenommen worden sei, um die gesetzlich bestehenden Vergütungsvorschriften zu unterwandern. Darauf, dass es sich um eine nicht öffentlich geförderte Privatklinik handelte, komme es folglich nicht an.

OLG München: KHEntgG nicht anwendbar

Das OLG München bestätigte das klageabweisende Urteil des LG München vom 19.06.2009 und wies die Berufung des klagenden PKV zurück.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass dem PKV im konkreten Fall kein Recht zur Verbandsklage auf Herabsetzung der Wahlleistungsentgelte nach § 17 Abs. 1 Satz 5 KHEntgG zustehe. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sei nicht eröffnet, weil nicht geförderte Kliniken ausdrücklich ausgeschlossen seien. Die Möglichkeit, eine Verbandsklage zu erheben, bestehe nur im Hinblick auf Plankrankenhäuser. Privatkliniken dürften eine andere Vergütung fordern als diese.

Kein Umgehen der gesetzlichen Vergütungsregelungen durch Ausgründung einer Privatklinik

Soweit der PKV geltend gemacht hatte, das vertragliche Konstrukt sei nur deshalb gewählt worden, um die gesetzlichen Vergütungsregelungen zum Nachteil der Privatpatienten zu unterwandern, vermochte sich das OLG München dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Es sei zulässig, Privatkliniken zu gründen und zu betreiben. Eine Verflechtung der beiden – selbständigen – Trägergesellschaften vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Das Gericht sah in der 2007 in das Krankenhausgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgenommenen Bestimmung des § 32 LKHG BW eine grundsätzliche Befürwortung des Modells Plankrankenhaus und Privatklinik. Hiernach könne ein Plankrankenhaus in unmittelbarer Nähe eine Privatklinik ausgründen, solange eine räumliche, personelle und organisatorische Abgrenzung vom Plankrankenhaus erfolge. Dass der bayerische Landesgesetzgeber – bislang – von einer vergleichbaren Regelung abgesehen habe, erachtete das Gericht für nicht relevant.

Es komme nur darauf an, ob es sich bei der Privatklinik um ein Krankenhaus im Sinne von § 4 der Musterbedingungen (MB/KK) handele. Hier reiche es aus, dass die Einrichtung unter ständiger ärztlicher Leitung stehe, über ausreichende diagnostische und therapeutische Mittel verfüge und Krankengeschichten führe. Auch hier hatte das OLG München keinerlei Bedenken, dass diese Voraussetzungen gegeben waren, da die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten jedenfalls aufgrund wirksamer Kooperationsverträge mit Dritten sichergestellt seien. Dass zu den Vertragspartnern auch die Trägergesellschaft des Plankrankenhauses gehöre, sei unschädlich.

Da sich im vorliegenden Fall die Privatklinik in räumlicher, personeller und organisatorischer Abgrenzung vom Plankrankenhaus befand und darüber hinaus die nach § 30 GewO erteilte Konzession nicht zu beanstanden war, hatte das Gericht keinen Zweifel an der Selbständigkeit der beklagten Privatklinik.

Keine Inanspruchnahme des Plankrankenhauses

Der PKV hatte sich auch dazu entschlossen, das benachbarte Plankrankenhaus gerichtlich in Anspruch zu nehmen, weil er der Auffassung war, die

Trägergesellschaft des Plankrankenhauses könnte auf ihr Tochterunternehmen gesellschaftsrechtlichen Druck ausüben, um zu einer Herabsetzung zu gelangen.

Auch diesen Antrag wies das OLG München in der Entscheidung vom 14.01.2010 ab. Es betonte, dass ein solcher Anspruch gegenüber dem beklagten Plankrankenhaus bereits deshalb nicht in Betracht käme, weil keine Verpflichtung der Privatklinik bestehe, die Entgelte für Wahlleistungen herabzusetzen.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des OLG München vom 14.01.2010 verdeutlicht, dass es rechtlich zulässig ist, dass ein Plankrankenhaus – sogar auf eigenem Gelände – eine Privatklinik ausgründet, die dann den Vergütungsvorgaben nach dem KHEntgG nicht unterworfen ist, auch wenn das maßgebliche Landeskrankenhausgesetz keine § 32 LKHG BW entsprechende Regelung vorhält. Derartige Vertragskonstellationen sind zulässig, solange eine ausreichende räumliche, personelle und organisatorische Trennung gewährleistet ist. Kooperationsvereinbarungen, um bestimmte Leistungen in der Privatklinik sicherzustellen, können dann sogar mit der Trägergesellschaft des benachbarten Plankrankenhauses abgeschlossen werden.

Bei Beachtung der gebotenen Trennung sind Ausgründungen zulässig und ermöglichen eine von den Vorgaben des KHEntgG abweichende Berechnung einer leistungsgerechten Vergütung von Krankenhausleistungen. Die konsequente Entscheidung des OLG München vom 14.01.2010 ist zu begrüßen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.